

ist dieses Recht gleichzeitig ein Recht im Sinne des Art. 41 Satz 4. Da indessen alle Volksvertretungen das Recht auf eigene Einnahmen und auf ihre Verwendung haben, stellt es die Volksvertretungen der örtlichen Gemeinschaften nicht anders als die übrigen örtlichen Volksvertretungen.

b) **Rahmenbestimmung.** Art. 82 Abs. 2 ist lediglich eine Rahmenbestimmung, die 26 durch die einfache Gesetzgebung mit Inhalt ausgefüllt ist.

## 2. Haushalt.

a) **Bestandteil des Staatshaushalts.** Die eigenen Einnahmen und ihre Verwendung 27 sind grundsätzlich Gegenstand des einheitlichen Staatshaushalts, der nach § 2 Satz 1 der Staatshaushaltsordnung<sup>11</sup> aus

- (1) dem zentralen Haushalt, der die Haushalte der zentralen Staatsorgane umfaßt,
- (2) den Haushalten der Bezirke und Kreise und
- (3) den Haushalten der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände als eigenverantwortlicher Gemeinschaften sowie
- (4) dem Haushalt der Sozialversicherung als selbständigem Bestandteil des Staatshaushalts innerhalb des zentralen Haushalts besteht (s. Rz. 82-90 zu Art. 9).

Alle Haushalte sind nach § 2 Satz 2 a.a.O. im Staatshaushalt organisch miteinander verbunden. Das gilt auch für die Haushalte der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände als eigenverantwortlicher Gemeinschaften. Daraus ergibt sich, daß alle örtlichen Volksvertretungen, auch die in den örtlichen Gemeinschaften, über ihre Einnahmen und deren Verwendung nur nach den zentral gegebenen Führungsgrößen beschließen können.

b) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe steht in engstem Zusammenhang mit der Planung des »gesellschaftlichen Lebens im Territorium«. Dabei wird in zunehmendem Maße auf eine langfristige Planung Wert gelegt. Nach dem durch das GöV aufgehobenen Staatsratsbeschuß vom 16. 4. 1970<sup>11 12</sup> mußte die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung mit der Eigen Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft durch langfristige staatliche Haushaltsnormative als einer staatlichen Kennziffer verbunden werden. Obwohl die Staatshaushaltsordnung (§ 9 Abs. 2) die Volksvertretungen der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, langfristige Haushaltspläne, unterteilt nach Jahren, aufzustellen und zu beschließen, geht das GöV (§§ 22, 37, 56) entsprechend der Staatshaushaltsordnung (§ 8 Abs. 3 Satz 1) von einem jährlichen Haushaltsplan aus, sichert aber den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden einen für mehrere Jahre gleichbleibenden Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes oder an den Einnahmen der Bezirke zu (§§ 37 Abs. 2 Satz 3, 56 Abs. 2 Satz 2 GöV, s. Rz. 34 zu Art. 82). Eine gewisse Kontinuität in der Haushalts- und Finanzwirtschaft ergibt sich ferner daraus, daß seit 1976

<sup>11</sup> Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 13.12.1968 (GBl. I S. 383).

<sup>12</sup> Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik »Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden« - zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik - vom 16. 4. 1970 (GBl. I S. 39), aufgehoben durch § 74 Abs. 2 Nr. 25 GöV.